

144

Freitag, 20. Januar 1961.

Kredit Jugoslawien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 13. Januar 1961
(Beilage).Politisches Departement. Mitbericht vom 16. Januar 1961 (Ein-
verstanden).Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 16. Januar 1961
(Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements,
denen das Politische Departement und das Finanz- und Zolldepartement
zustimmt, hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Handelsabteilung wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement und mit dem Politischen Departement das Nötige für die vertragliche Regelung einer schweizerischen Beteiligung in der Höhe von 5-6 Mio \$ im Rahmen der dargelegten internationalen Kreditaktion zu Gunsten Jugoslawiens vorzunehmen und die erforderlichen Verhandlungen mit Jugoslawien aufzunehmen;
2. Der vorgelegte Bericht wird im Sinne von Verhandlungsinstruktionen genehmigt;
3. Mit der Durchführung der Verhandlungen wird folgende Delegation betraut:
 - F. Bauer, Vizedirektor der Handelsabteilung des EVD (Delegationschef);
 - Dr. M. Gelzer, Chef der Finanzsektion der Abteilung für Politische Angelegenheiten des EPD;
 - Dr. Bruno Müller, Chef d. Währungs- und Wirtschaftsdienstes der Eidg. Finanzverwaltung;
 - Dr. L.E. Roches, I. Sektionschef der Handelsabteilung des EVD.
4. Der Delegationschef wird ermächtigt, nötigenfalls Experten zu den Verhandlungen beizuziehen;
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Vollmacht zur Unterzeichnung der sich aus den Verhandlungen ergebenden Vereinbarungen auszustellen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10), an das Politische Departement (8) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Ch. O. J.



Bern, den

An den Bundesrat

Kredit Jugoslawien

I.

Die jugoslawische Regierung hat beschlossen, auf den 1. Januar 1961 eine tiefgreifende Wirtschafts- und Währungsreform durchzuführen, wodurch u.a. ein vermehrter Anschluss der jugoslawischen Wirtschaft an die westlichen Märkte bewirkt werden soll. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht diese Reform eine Reihe von Massnahmen vor, wie Abschaffung der multiplen Wechselkurse, teilweise Liberalisierung der Einfuhr, Einführung eines Zolltarifes nach klassischem Muster, schrittweise Abschaffung des bilateral geregelten Zahlungsverkehrs mit westlichen Ländern. Um das als Folge der Einführung einer freiheitlicheren Regelung vor allem in den Jahren 1961/62 zu erwartende Zahlungsbilanzdefizit auszugleichen, ist nach Angaben des International Monetary Fund (IMF) eine wesentliche ausländische Hilfe unerlässlich. Die gegenwärtigen jugoslawischen Währungsreserven sollen sich auf ca. 50 Mio \$ belaufen. Das mögliche Zahlungsbilanzdefizit im ersten Jahre der Währungsreform wird auf 250 Mio \$ geschätzt, ein Betrag, der von Jugoslawien selbst nur teilweise gedeckt werden kann.

Die zur Verwirklichung dieser Reform erforderliche zusätzliche Finanzhilfe an Jugoslawien ist vom IMF auf Grund von eingehenden Studien und Verhandlungen mit Jugoslawien auf 275 Mio \$ errechnet worden.

An einer am 16. Dezember 1960 in Paris stattgefundenen, von der US-Regierung einberufenen Konferenz, die lediglich informellen Charakter aufwies und an welcher Vertreter des IMF, der USA und derjenigen europäischen Staaten (Italien, Westdeutschland, Grossbritannien, Frankreich, Niederlande, Oesterreich, Schweden, Schweiz), von denen jugoslawischerseits eine Beteiligung an dieser Finanzhilfe erwartet wird, teilnahmen, erklärte der Vertreter des IMF, dass das jugoslawische Programm für die Wirtschafts- und Währungsreform eingehend geprüft und als unterstützungswürdig befunden wurde.

II.

Wie aus dem vom IMF veröffentlichten Communiqué hervorgeht, hat der Rat dieses Fonds beschlossen, unter dem Titel der Hilfe für die Durchführung dieser Währungsreform Jugoslawien einen Kredit von 75 Mio \$ zu gewähren. Die US-Regierung ihrerseits erklärte sich bereit, den jugoslawischen Reformplan mit einem Kredit von 100 Mio \$ zu unterstützen; dies indessen unter der Voraus-

- 2 -

setzung, dass die in Frage kommenden europäischen Staaten gesamt-
haft mindestens einen gleich grossen Betrag aufbringen.

Mit Bezug auf die Beteiligung der europäischen Staaten ergibt
sich heute folgende Situation:

Aus politischen Gründen (Fehlen diplomatischer Beziehungen zu
Jugoslawien) ist von Seiten der Bundesrepublik Deutschland ein Staats-
kredit nicht zu erwarten, doch ist mit dem Zustandekommen eines Ban-
kenkredites von 25 Mio \$ zu rechnen, wobei das Risiko in einer nicht
näher bekannten Form vom Staat übernommen würde. Die Gewährung die-
ses Kredites wäre voraussichtlich nicht an die Voraussetzung gebun-
den, dass damit ausschliesslich Waren westdeutschen Ursprungs gekauft
werden dürfen. Ausserdem ist eine Erhöhung des Plafonds um 10 Mio \$
für die Gewährung von fünfjährigen Exportgarantien durch die Hermes
Kreditversicherung vorgesehen. Grossbritannien ist bereit, sich mit
einem Betrag von 10 Mio \$ an dieser Aktion zu beteiligen, verfolgt
aber, nachdem es ursprünglich für ungebundene Kredite plädiert hatte,
neuerdings die Tendenz, diese Kreditleistung in gebundener Form, d.h.
zur Finanzierung eigener Exporte, zu gewähren und macht sie von der
Haltung anderer Staaten, hauptsächlich Westdeutschlands, abhängig.
Italien sichert Jugoslawien einen Kredit von 35 Mio \$ zu, der ganz
oder teilweise gebunden werden soll. Frankreich gewährt 10 Mio \$
in Form von zusätzlichen Exportkreditgarantien, während die Nieder-
lande Bankenkredite bis zu 5 Mio \$ anbieten und in Abänderung ihrer
ursprünglichen Absicht von einer Bindung wahrscheinlich absehen.
Oesterreich beteiligt sich an dieser Kreditaktion mit total 7 Mio \$,
wovon 5 Mio \$ für die Lieferung von Konsum- und Investitionsgütern
gebunden sind und 2 Mio \$ in konvertibler Währung, jedoch erst zu
Lasten des Budgets 1963 zur Verfügung gestellt werden. Schweden,
das anfänglich eine negative Haltung einnahm, scheint nun die Gewäh-
rung von zusätzlichen Exportkreditgarantien in der Höhe von 3 Mio \$
zu erwägen.

Die nachfolgende Aufstellung gibt zusammenfassend Aufschluss
über die Höhe der Kreditanteile der an dieser Kredithilfe mitwir-
kenden Institutionen und Staaten sowie über die Kreditform, die Lauf-
zeit und die Zinsbedingungen, soweit hierüber schon Einzelheiten be-
kannt sind.

<u>Geldgeber</u>	<u>Betrag</u> Mio \$	<u>Kreditform</u>	<u>Bemerkungen</u>
1. <u>IMF</u>	<u>75</u>	ungebunden	45 Mio Ziehungsrechte, sofort verfügbar; Laufzeit 3-5 Jahre 30 Mio Stand-by Kredit; gestaffelte Auszahlungen im Jahre 1961; Laufzeit bis 3 Jahre, Zinssatz für ganzen Kredit 2,1-2,2%.
2. <u>USA</u>	<u>100</u>	50 Mio ganz oder teil- weise ge- bunden	Laufzeit bis 15 Jahre Zinssatz 5 3/4 %
		25 Mio gebun- den	Bedingungen bilateral zu verhandeln. Rückzahlung voraussichtlich in jugo- slawischer Währung.
		25 Mio gebunden	Laufzeit 15-20 Jahre; Zinssatz 3 1/2 %; Rückzahlung teilweise in US \$.

- 3 -

<u>Geldgeber</u>	<u>Betrag</u> Mio \$	<u>Kreditform</u>	<u>Bemerkungen</u>
<u>3. Europäische Länder</u>			
Italien	35	5 Mio gebunden	Verlängerung Rückzahlungsfrist Clearingschuld
		30 Mio ganz oder teilweise gebunden	Verwendbarkeit in bilateralen Verhandlungen zu vereinbaren unter Berücksichtigung offener Fragen zwischen den beiden Ländern 13 Mio \$ sollen sofort verfügbar sein 17 Mio \$ Auszahlung nach Bedarf im Jahre 1961 Laufzeit 3-5 Jahre nach Kreditbenützung; Zinssatz ca. 5 1/2 %.
West-deutschland	35	10 Mio gebunden	Exportkreditgarantie; Laufzeit bis 5 Jahre.
		25 Mio voraussichtlich ungebunden	Mittelfristiger Bankenkredit (6-8 Jahre)
Grossbritannien	10	?	Grossbritannien hatte ursprünglich die Absicht, den Kredit ungebunden zur Verfügung zu stellen. Nachdem nun aber die meisten Länder ihre Kredite binden, scheint Grossbritannien entschlossen, gleich vorzugehen. Im Falle eines ungebundenen Kredites käme offenbar eine gestaffelte Freigabe innert Jahresfrist in Frage; Laufzeit bis 5 Jahre; Zinssatz etwas über 6 %.
Frankreich	10	gebunden	Exportkreditgarantie; Laufzeit 5-7 Jahre; Marktzins.
Niederlande	5	?	Die Niederlande hatten ursprünglich die Absicht, einen gebundenen Kredit für den Bezug von Rohmaterialien in oder über Holland zur Verfügung zu stellen; Laufzeit 5 Jahre; Marktzins. Unter dem Vorbehalt der Haltung der übrigen Länder erklärten sich die Niederlande inzwischen bereit, einen ungebundenen Kredit bis zu 5 Mio \$, rückzahlbar jeweils innert 6 Monaten, für eine Dauer von 5 Jahren zu gewähren.

- 4 -

<u>Geldgeber</u>	<u>Betrag</u> Mio \$	<u>Kreditform</u>	<u>Bemerkungen</u>
Oesterreich	7	5 Mio gebunden	Je zur Hälfte für den Ankauf von Konsum- und Investitionsgütern; Laufzeit 4-5 Jahre; bei pünktlicher Rückzahlung einmal erneuerbar für weitere 4-5 Jahre; Gesamtlaufzeit somit 8-10 Jahre.
		2 Mio ungebunden	Zu Lasten des Budgets 1963.
Schweden	3	gebunden	Schweden, anfänglich sehr zurückhaltend, erwägt neuerdings die Gewährung von zusätzlichen Exportkreditgarantien in der Höhe von 3 Mio \$.
<u>Total europ. Länder ohne Schweiz:</u>	<u>105</u>		
<u>Gesamttotal ohne Schweiz</u>	<u>280</u>		

Es steht somit fest, dass die von der US-Regierung an ihre Beteiligung geknüpfte Bedingung, nämlich dass die europäischen Staaten eine gleich grosse Kreditleistung erbringen, erfüllt ist, womit diese Kreditaktion zu Gunsten Jugoslawiens als gesichert gilt, auch wenn die Schweiz von einer Mitwirkung Abstand nehmen sollte.

III.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Frage einer schweizerischen Beteiligung an dieser Kreditaktion ist vorerst an die durch die Schweiz in den letzten Jahren Jugoslawien gegenüber auf bilateralem Wege schon eingeräumten nicht unwesentlichen Konzessionen zu erinnern.

Letztmals im Jahre 1956 ist die Frist für die Rückzahlung des aus früheren Clearingvorschüssen hervorgegangenen und vom Bund garantierten Bankenkredites von 10 Mio Franken um 3 Jahre bis Ende 1961 erstreckt worden. Zurzeit kann Jugoslawien im Rahmen dieses Vorschusses noch über 2 Mio Franken verfügen. Im Jahre 1959 wurde Jugoslawien eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist um 5 Jahre für die Restanz von 25 Mio Franken der Nationalisierungsentschädigung von ursprünglich 75 Mio Franken zugestanden, wogegen sich Jugoslawien verpflichtete, diese Restschuld in fixen Annuitäten von je 5 Mio Franken zu amortisieren. Per Ende 1960 beträgt der Ausstand noch 17,5 Mio Franken. Im gleichen Jahr kam eine weitere Vereinbarung über den Rückkauf der sog. "dette publique" zustande, die nur dank grosser Opfer von Seiten der schweizerischen Titelinhaber ermöglicht wurde. Vom Gesamtbetrag von ca. 6,5 Mio Franken sind noch 4,5 Mio Franken zu bezahlen. Um den im Frühjahr 1959 zum Ausdruck gebrachten jugoslawischen Wünschen nach vermehrten Kreditfazilitäten Rechnung zu tragen, ist schliesslich mit Zustimmung des Bundesrates für die Erteilung von Exportrisikogarantien ein Plafond

- 5 -

von ca. 105 Mio Franken, auf die Fakturabeträge bezogen, unserem Partner zur Verfügung gestellt worden. Dieser Plafond ist bis heute mit rund 97 Mio Franken ausgenützt.

Trotz Wegfalls der zusätzlichen Clearingalimentierung aus Transitgeschäften ist im Warenverkehr, wenigstens bis jetzt, kein Rückschlag eingetreten, indem Jugoslawien vertragsgemäss die erforderlichen Mittel aus freien Beständen in den Clearing eingeschossen hat, um unsere steigenden Exportüberschüsse auszugleichen, die pro 1959 39 Mio Franken und pro 1960 über 52 Mio Franken betragen.

Jugoslawien ist seinen finanziellen Verpflichtungen aus den in den letzten Jahren mit der Schweiz abgeschlossenen Vereinbarungen bisher pünktlich nachgekommen.

Auf Grund dieser Vereinbarungen wird es in den Jahren 1961-1964 nach der Schweiz zu bezahlen haben:

24 Mio Fr	auf dem Finanzsektor (Bankenkredit, Nationalisierungsentschädigung, dette publique).
ca. 55 Mio Fr	auf Grund von definitiv abgeschlossenen und mit der Exportrisikogarantie versehenen Verträgen über die Lieferung schweizerischer Waren.
ca. 21 Mio Fr	40 % der Garantiezusicherungen für noch nicht abgeschlossene Geschäfte im Total von rund
<hr/>	52 Mio Fr, in der Annahme, dass sich diese Geschäfte bis zu dieser Höhe verwirklichen.

Total rund 100 Mio Fr

Aus dieser approximativen Berechnung ergibt sich, dass Jugoslawien in den nächsten vier Jahren etwa 25 Mio Franken jährlich an die Schweiz zu bezahlen hat. In diesen Beträgen nicht inbegriffen sind die schweizerischen Lieferungen ohne Exportrisikogarantie, die durch den Gegenwert der jugoslawischen Importe in die Schweiz nur teilweise ausgeglichen werden dürften, sodass sich für Jugoslawien, wie aus dieser Gegenüberstellung hervorgeht, voraussichtlich noch zusätzliche Zahlungsverpflichtungen ergeben werden.

Ein Kredit an Jugoslawien ist zweifellos mit relativ hohen Risiken behaftet. Dies gilt nicht nur in Bezug auf das politische Risiko und den Zahlungswillen, sondern es ist auch zu berücksichtigen, dass Jugoslawien eine ziemlich hohe Aussenverschuldung aufweist. Nach vertraulichen Angaben des Internationalen Währungsfonds erreichte die ausstehende Nachkriegs-Aussenschuld Jugoslawiens Ende 1959 nicht weniger als 347 Mio \$. Die jährlichen Amortisationen verteilen sich wie folgt:

<u>1960</u>	<u>1961</u>	<u>1962</u>	<u>1963</u>	<u>1964</u>	<u>1965</u>	<u>1966</u>
56,3	65,1	69,6	65,1	55,1	45,4	63,8

(in Mio Dollars)

- 6 -

IV.

Gegen die Gewährung eines Kredites an Jugoslawien können zweifellos berechtigte Bedenken geltend gemacht werden. Jugoslawien bleibt trotz der Sonderstellung, die es gegenüber den übrigen Volkdemokratien des europäischen Ostens einnimmt, ein kommunistischer Staat. Die Organisation seiner Wirtschaft unterscheidet sich, ungeachtet der bemerkenswerten Lockerungen, die in den letzten Jahren eingeführt worden sind, von der freien Marktwirtschaft westlicher Länder noch sehr stark. Unter diesen Umständen birgt die weitere politische und wirtschaftliche Entwicklung Jugoslawiens nicht zu unterschätzende Risiken in sich. Es wird von Bedeutung sein, ob die zu Beginn dieses Jahres eingeführte Wirtschafts- und Währungsreform Erfolg haben und die Entwicklung der jugoslawischen Wirtschaft in der erwarteten Weise beeinflussen wird. Andererseits kann es für die Schweiz nur von Interesse sein, wenn Jugoslawien seine Absicht, seine Wirtschaft enger an diejenige westlicher Länder anzugleichen, verwirklichen kann. Von diesem Gesichtspunkte aus gesehen scheint es gerechtfertigt, die jugoslawischen Reformpläne zu unterstützen.

Nachdem die multilaterale Kredithilfe so, wie sie vorgesehen ist, den Charakter einer ausgesprochenen Solidaritätsaktion angenommen hat, dürfte ein Abseitsstehen der Schweiz kaum in Frage kommen. Insbesondere die jugoslawische Regierung würde im Lichte der Entwicklung unserer Wirtschaftsbeziehungen mit Jugoslawien in den letzten Jahren und auch besonders im Hinblick auf das stetige Ansteigen unserer Exporte nach diesem Land eine schweizerische Absage kaum verstehen. Wenn die Ziele der in Aussicht genommenen Währungs- und Wirtschaftsreform erreicht werden, dürfte Jugoslawien für unsere Exportindustrie zudem weiterhin zunehmendes Interesse aufweisen.

Von Seiten der jugoslawischen Regierung ist die Schweiz um einen Kredit in Höhe von 10-15 Mio \$ ersucht worden. Eine schweizerische Beteiligung in dieser Höhe muss aber auf Grund unserer vorstehenden Ausführungen als übersetzt betrachtet werden. Wenn jedoch die von andern Staaten in Aussicht genommenen Kreditleistungen unter Berücksichtigung von Volkseinkommen, Bevölkerungszahl, Anteil am jugoslawischen Import und der Nichtbeteiligung der Schweiz am IMF zum Vergleich herangezogen werden, so erscheint eine Beteiligung der Schweiz in der Höhe von 5-6 Mio \$ als durchaus angemessen und vertretbar.

Bezüglich der Form der schweizerischen Beteiligung an dieser Kredithilfe stellt sich die Frage, ob ein an Warenlieferungen gebundener Kredit oder ein reiner Finanzkredit zur freien Verfügung Jugoslawiens oder unter Umständen eine Kombination zwischen diesen beiden Möglichkeiten in Erwägung gezogen werden soll. Vom Gedanken der Solidaritätsaktion ausgehend, dürfte es gegeben sein, dass wir uns weitgehend von der endgültigen Haltung der übrigen Beteiligten leiten lassen. Dabei ist festzustellen, dass nach den bis heute vorliegenden Angaben die meisten Länder ihre Kredithilfe vorwiegend in gebundener Form zu leisten gedenken.

- 7 -

Für die Schweiz wäre ein gebundener Kredit in Form der Gewährung zusätzlicher Exportrisikogarantien wohl die näherliegende Lösung. Einmal wäre der Bundesrat gestützt auf das Exportrisikogarantie-Gesetz zuständig. Ferner ist es nicht ausgeschlossen, dass wir in absehbarer Zeit ohnehin autonome zusätzliche Exportrisikogarantien werden erteilen müssen. Ein gebundener Kredit könnte nötigenfalls für unsern Partner dadurch attraktiver gestaltet werden, dass für besondere Geschäfte und in Verbindung mit einem Bankenvorschuss zur Refinanzierung solcher Exporte Rückzahlungsfristen zugestanden würden, die beispielsweise 1-3 Jahre über die maximalen Fristen der "Berner Union" (Kreditfrist von höchstens 5 Jahren ab Lieferung der Anlagen) hinausgehen. Einer Ueberschreitung dieser Fristen würden auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens weniger Bedenken entgegenstehen.

Jugoslawien würde im Hinblick auf seine Währungsreform zweifellos einem ungebundenen Kredit den Vorzug geben. Ein solcher Kredit bedürfte der vorgängigen Genehmigung durch die eidgenössischen Räte. Falls eine derartige Lösung gewählt werden müsste, sollte ein Betrag von 5 Mio \$ und eine Laufzeit von 5 Jahren nicht überschritten werden. Zudem wäre innerhalb dieser Frist eine gestaffelte Rückzahlung vorzusehen.

Denkbar wäre schliesslich auch eine Kombination zwischen beiden Kreditformen, indem vom Gesamtbetrag von z.B. 6 Mio \$ etwa 4 in gebundener und 2 in ungebundener Form zugestanden würden, wobei auch eine Variante von 3 : 3 erwogen werden könnte.

Als Vertragswährung für unsere Leistung wären Schweizerfranken vorzusehen. Hinsichtlich der Verzinsung müssten die Bedingungen der andern Kreditgeber sowie die Marktlage berücksichtigt werden.

Nachdem zurzeit von Seiten der andern an dieser Kreditaktion mitwirkenden Staaten noch keine endgültigen und verbindlichen Beschlüsse vorliegen und über die Modalitäten ausserdem mit unserem jugoslawischen Partner verhandelt werden muss, dürfte es zweckmässig sein, der schweizerischen Delegation für die Führung dieser Besprechungen eine gewisse Bewegungsfreiheit zu belassen, wobei sie sich an obige Erwägungen im Sinne von Instruktionen zu halten hätte.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen,

1. die Handelsabteilung zu beauftragen, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement und mit dem Eidgenössischen Politischen Departement das Nötige für die vertragliche Regelung einer schweizerischen Beteiligung in der Höhe von 5-6 Mio \$ im Rahmen der dargelegten internationalen Kreditaktion zu Gunsten Jugoslawiens vorzukehren und die erforderlichen Verhandlungen mit Jugoslawien aufzunehmen;
2. den vorliegenden Bericht im Sinne von Verhandlungsinstruktionen zu genehmigen;

- 8 -

3. mit der Durchführung der Verhandlungen folgende Delegation zu betrauen:
F. Bauer, Vizedirektor der Handelsabteilung des EVD (Delegationschef);
Dr. M. Gelzer, Chef der Finanzsektion der Abteilung für Politische Angelegenheiten des EPD;
Dr. Bruno Müller, Chef d. Währungs- und Wirtschaftsdienstes der Eidg. Finanzverwaltung;
Dr. L.E. Roches, I. Sektionschef der Handelsabteilung des EVD.
4. den Delegationschef zu ermächtigen, nötigenfalls Experten zu den Verhandlungen beizuziehen;
5. die Bundeskanzlei zu beauftragen, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Vollmacht zur Unterzeichnung der sich aus den Verhandlungen ergebenden Vereinbarungen auszustellen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
sig. Wahlen

P.A. an:

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10)
Eidg. Politisches Departement (8)
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (3).